ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 4 Bau NVO)
MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 Bau NVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

z.B. (0,7)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
TH	TRAUFHÖHE, ALS HÖCHSTMASS ÜBER BEZUGSPUNKT
FH	FIRSTHÖHE, ALS HÖCHSTMASS ÜBER BEZUGSPUNKT
OK	OBERKANTE, ALS HÖCHSTMASS ÜBER BEZUGSPUNKT

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

O	OFFENE BAUWEISE
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
D	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	ABWEICHENDE BAUWEISE
	BAUGRENZE

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 9 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

5. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
VB	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
	EINFAHRT / AUSFAHRT
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
G+R	GEH- UND RADWEG

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
§ 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs.6 BauGB

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG:
- ELEKTRIZITÄT
- ABWASSER
- RE RÜCKHALTEBECKEN
- AB ABFALL

7. GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

ZWECKBESTIMMUNG:
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- AB ABENTEUERSPIELPLATZ
- BOLZPLATZ
- GARTENLAND
- SCHUTZGRÜN
- WIESE
- P PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- Ö ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

8. WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

WASSERFLÄCHEN

9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
§ 9 Abs.1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB

FLÄCHEN FÜR ZU BEPFLANZENDE WÄLLE

10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

11. LANDSCHAFTSSCHUTZ
§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
	ERHALTEN: BÄUME

12. SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
	ZWECKBESTIMMUNG: GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
	SPIELPLATZ
	MÜLLSAMMELSTANDORTE
	zug. ZUGUNSTEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
LPB III	LÄRMPEGELBEREICH, z.B. III
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
{x x}	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, FÜR DIE DER VERDACHT BESTEHT, DASS DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
OK	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG (INNERHALB EINES BAUGEBIETES (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs 5 BauNVO)
OK	HÖHENLAGE BEI FESTSTELLUNGEN MAX. OBERKANTE ÜBER MITTLERER GELÄNDEHÖHE (§ 9 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB)
	HAUPTFIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 N. 2 BauGB)
SD	STEILDACH (§ 9 Abs. 4 BauGB)
z.B. 38 - 45°	DACHNEIGUNG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

3111	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	ENTFALLENDE GRENZE
	VORHANDENE GEBÄUDE
	ENTFALLENDE GEBÄUDE
	ENTFALLENDE DARSTELLUNG, z.B. BÄUME
38	HÖHE ÜBER HN
(H)	BUSHALTESTELLE
	GEH- UND RADWEG AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
	SICHTDREIECKE
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
(E)	BEZEICHNUNG DER TEILFLÄCHE FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER, z.B. E 1
(R)	BEZEICHNUNG DER TEILFLÄCHEN FÜR REIHENHÄUSER, z.B. R 1
(W)	BEZEICHNUNG DER TEILFLÄCHEN FÜR MEHRFAMILIENHÄUSER, z.B. W 1
(V)	BEZEICHNUNG DER TEILFLÄCHEN FÜR STADTVILLEN, z.B. V 1
(M)	BEZEICHNUNG DER TEILFLÄCHEN AUS DEN MISCHGEBIETEN, z.B. M 1
(G)	BEZEICHNUNG DER FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, z.B. G

HINWEIS: FÜR DIE IM EINZELNEN BEZEICHNETEN GEBIETE WERDEN DIE FESTSETZUNGEN IN DER PLANZEICHNUNG DURCH NUTZUNGS-SCHABLONEN GEREGELT

LÄNGENMASSE UND HÖHENANGABEN IN METERN

ANWERKUNG:
(A) - PLANFASSUNG GEGENÜBER DEM SATZUNGSBESCHLUß VOM 27.04.1995 GÄNDERT DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß VOM 31.08.1995
(XX) - PLANFASSUNG GEGENÜBER DEM SATZUNGSBESCHLUß VOM 27.04.1995 GÄNDERT DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß VOM 30.11.1995

WISMAR, 01.12.1995 DER PRÄSIDENT DER BÜRGERSCHAFT

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 N. 1 BauGB)

(A) 1.1 Flächen für Gemeinbedarf

Die Teilfläche G1 des Baublock eigenen ist die Fläche für eine Gemeinschaft Kindergarten mit dem Ziel, Gebäude und Gemeinschaftseinrichtungen über Schule neuer Wohnen zwecks des Unterrichts Gebäuden und Einrichtungen zu bauen.

1.2 Ausschluß von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den MischGebieten
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

1.3 Ausschluß von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den MI-Gebieten
(§ 9 Abs. 1 BauNVO)

In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

1.4 Ausschluß von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den MI-Gebieten
(§ 9 Abs. 1 BauNVO)

In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

1.5 Sektorale Gliederung von Baugebieten
(§ 1 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sowie WA 3 und WA 4 sind die Verwendungen in Gebäuden, in welchen Wohnungen nicht oberhalb von Geschossen nicht mindestens Wohnungen oder Büroräume oberhalb der Erdgeschosse zulässig.

(B) 1.6 Überbaubare und die nicht bebaubare Nutzung der MI-Gebiete
(§ 9 Abs. 1 BauNVO)

Im MI 1 (Abs. 1 BauNVO) sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Im MI 2 (Abs. 1 BauNVO) sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Nichtanrechnung von Garagengeschossen
(§ 21a Abs. 1 BauNVO)

Garagengeschosse werden in einem weiten gemäßten Gebäuden auf die Zahl der Vollgeschosse nicht angerechnet.

(C) 2.2 Ist ausnahmsweise der zulässigen Geschoßflächenzahl
(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

In den Gebieten zulässigen Grundflächenzahl mit 0,5 zulässig ist zulässig.

3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In Gebieten mit baulichen abweichenden Bauweise (z.B. Abs. 4 BauNVO) sind nur Gebäude zulässig, die eine Gesamtlänge von mehr als 50 Metern nicht überschreiten. Die Festsetzung der Bauflächengrenzung nach § 1 und 2 unberührt bleiben.

4. RÜCKSEITIGE UNBEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 16 BauNVO)

Überschreitungen der Baugrenzen sind für untergeordnete Bauteile, wie Erker, Balkone usw. gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m zulässig.

5. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Allgemeinen Wohngebiet sind nur in den Gebieten (WA 1, WA 2 und WA 3) zulässig, in den Gebieten MI 1, MI 2 und MI 3 sind unzulässige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO nicht zulässig.

Ausgenommen sind Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Wärme, Anlagen zur Ableitung von Abwasser und Anlagen zur Abfallentsorgung.

Die Grundfläche der Nebenanlagen ist mit max. 20 qm begrenzt.

Die Gebäude sind in Anlehnung an Nachbarbebauung und Umgebung mit Satteldächern zu versehen.

6. GARAGEN UND UNBEBAUTE STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen und unbebaute Stellplätze sind in den Gebieten WA 1 und WA 2 mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zu entfernen.

Garagen und unbebaute Stellplätze sind in den Gebieten WA 3 und WA 4 mindestens 3,00 m zwischen den Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze. Garagen mit seitlichen Grenzabstand ist bis zu 15 Meter zum Straßenbegrenzungslinie zulässig.

7. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Oberkanten der Fertigfußboden der Erdgeschoßdecken in den Gebäuden sind bis zu 0,60 Meter über der Bezugshöhe zulässig.

Abweichungen von dieser Festsetzung, bis zu 30 Zentimeter zulässig, können über Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Gebäudehöhe und die Gebäudeansichten den Gesamteindruck nicht stören.

In den in Gebieten in den Zeichnungen und den V. Gebiete, bei den Gebäuden bei Eingangsposition Treppen zulässig. Hier sind die Treppen und Rampen bis zu 1,50 m zulässig. Die Treppen und Rampen sind mit Gebäuden zu verbinden. Die Treppen und Rampen sind mit Gebäuden zu verbinden. Die Treppen und Rampen sind mit Gebäuden zu verbinden. Die Treppen und Rampen sind mit Gebäuden zu verbinden.

Gesamtlänge von den Treppenlängen Fassaden zur Straßenbegrenzungslinie mit 1,50 m zulässig.

Die Treppen und Rampen sind mit Gebäuden zu verbinden.

8. PARKPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Parkplätze sind Flächen mit einer Bodenbelag aus Pflastersteinen, Rasenpflaster oder Rasengitterplatten zu erstellen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. BAUKORPERGESTALTUNG

1.1 In den Gebieten dürfen die Gebäuden Vorsprünge/Rücksprünge/Giebelbreiten bis zu 1/3 der Hauptbreite des gebäudes nicht überschreiten.

1.2 In den Gebieten sind Hauptgebäude allseitig mit Pfannen, Dachziegel, Dachsteinen, Farbe des Dachziegels in ziegelähnlicher Farbe, rote Ziegel, Farbe des Dachziegels in Anlehnung an Nachbarbebauung und Umgebung zu versehen.

1.3 Die Fassaden der WA und M Gebiete sowie an M1 Gebiet, die eine Länge von 20,00 m überschreiten und nicht von anderen Richtungen sichtbar sind, sind zu gestalten. Von seitlichen Richtungen und Sichtbarkeit mögen in einer Tiefe mindestens 1,50 m und mindestens 3,00 m Breite Vorsprünge oder Rücksprünge vorhanden sein. Die Fassaden sind mindestens alle 1 Stück Fenster.

Die Fassaden sind mindestens alle 1 Stück und Garage zu gestalten.

1.4 Die Dachneigung der Gebäude ist mindestens 30 Grad und maximal 50 Grad. Garagen und Gebäude bis 50 Kubikmeter sind mit 20 Grad zu neigen.

1.5 Die Dachneigungen der Garagen und Nebengebäude sind mindestens 20 Grad und maximal 50 Grad.

2. DACHER

2.1 Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer zu errichten. Dachgauben und Dachgaben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten.

2.2 Die Dachgauben im Dachen in Hauptnutzung gelten als Fledermausraum der Nachtfalter.

2.3 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.4 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.5 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.6 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.7 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.8 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.9 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.10 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.11 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.12 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.13 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.14 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.15 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.16 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.17 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.18 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.19 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.20 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.21 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.22 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.23 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.24 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.25 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.26 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.27 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.28 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.29 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.30 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.31 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.32 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.33 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.34 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.35 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.36 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.37 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.38 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.39 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.40 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.41 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.42 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.43 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.44 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.45 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.46 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.47 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.48 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.49 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.50 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.51 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.52 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.53 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.54 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.55 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.56 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.57 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.58 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.59 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.60 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.61 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.62 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.63 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.64 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.65 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.66 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.67 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.68 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.69 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.70 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.71 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.72 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.73 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.74 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.75 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.76 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.77 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.78 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.79 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.80 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.81 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.82 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.83 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.84 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.85 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.86 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.87 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.88 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.89 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.90 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.91 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.92 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.93 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.94 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.95 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.96 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.97 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.98 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.99 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.100 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.101 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.102 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.103 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.104 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.105 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.106 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.107 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.108 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.109 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.110 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.111 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.112 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.113 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.

2.114 Die Dachgauben sind mindestens 1 Meter von Giebelwand entfernt zu errichten. Dachgauben sind mindestens 1 Meter Entfernung zu Dach.